Vereinssatzung

FC Großdechsendorf 1946 e. V.

Fußball-Gymnastik-Karate
Kegeln-Segeln-Tennis
Tischtennis-Volleyball

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Ein – Austritt, Ausschluß, Tod
§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Der Vorstand
§ 9 Die Vorstandschaft
§ 10 Vertretung, Geschäftsführung
§ 11 Revisoren
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Mitgliederversammlung
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
§ 16 Satzungsänderung
§ 17 Ältestenrat
§ 18 Auflösung des Vereins
§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des FC Großdechsendorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FC Großdechsendorf.
2. Der Verein hat seine Sitz in Erlangen, Campingstr. 38
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, den Sport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen. Um diesen Forderungen nachzukommen, bestehen entsprechende Abteilungen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage: alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gem.- VO vom 24.12.53.
   Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
   a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
   b) Instandhaltung der Sportstätten sowie Sportgeräten.
   c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
   d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
   e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und zum Stadtverband der Erlanger Sportvereine.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Ebenso kann eine juristische Person Mitglied werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst aktive und passive Mitglieder und zwar:
   a) Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
   b) jugendliche Mitglieder – 14 bis 18 Jahre alt –
   c) Schüler – 6 bis 14 Jahre alt –
   d) Kinder unter 6 Jahre.

   Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportlich betätigen.
   Passive Mitglieder sind solche die den Zweck des Vereins fördern, ohne sportlich tätig zu sein.

3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie können jedoch von Beitragszahlungen befreit werden.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, können zeitweilig geehrt werden.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
   Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab. So kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Austritt nur am Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung hat spätestens 4 Wochen vor Jahresende zu erfolgen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen 3 Wochen – gerechnet vom Tage des Ausschlußes an – Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann ebenfalls

in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein – Austritt, Ausschluss, Tod – erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen.

§ 5
Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten und sodann ab dem Monat des Eintrittes den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Mitgliedschaft ist nur mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Durch die verschiedenartig gelagerten Abteilungen bleibt es der Vorstandschaft überlassen, höhere Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu erheben.
4. Die Vorstandschaft hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Über Vergünstigungen bei einer Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vollmitglieder und die Ehrenmitglieder haben Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seiner Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre, evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
   a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
   b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
   c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
   d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Vorstandschaft
c) die erweiterte Vorstandschaft
d) die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a.) dem 1. Vorsitzenden
b.) dem 2. Vorsitzenden
c.) dem 3. Vorsitzenden
d.) dem 1. Kassier

§ 9
Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes - § 8 –
b) der Vorstandschaft, dazu gehören:
der oder die Ehrenvorsitzende(n), der 1.Schriftführer, die Abteilungsleiter, der Presse- und Vergnügungswart.
c) der erweiterten Vorstandschaft, dazu gehören:
d) die unter lfd. Nr. a) und b) aufgeführten Personen, sowie die Spielleiter, Jugend- und Schülerleiter, der 2. Schriftführer, der 2. Kassier und die Platzkassierer.

§ 10
Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, sowie durch den 2. und 3. Vorsitzenden und 1. Kassier - je allein -
Im Innenverhältnis ist der 2. und 3. Vorsitzende und der 1. Kassier zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der

Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. (Notvorstand)

2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt.
   Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein biszu jeweils 10 000,-- € verpflichten, die Vorstandschaft selbstständig berufen.
   Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 10 000.-- € verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
   Die Verpachtung, der Verkauf oder Verlegung von Vereinsgrundstücken bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der 1. , 2. , 3. Vorsitzende oder der 1. Kassier leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen. Der jeweilige Einberufer entscheidet nach den anzusprechenden Punkten, ob außer der Vorstandschaft auch noch zusätzliche Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft eingeladen werden.
   Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.
   Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz

oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder die Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen.
Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der 1. bzw. 2. Kassier (Vertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.
5. Dem 1. oder 2. Schriftführer – Vertreter – obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Sitzung der Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Den Abteilungsleitern obliegt der Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen.

7. Die Vorstandschaft, außer den Abteilungsleitern, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt. Zeitpunkt und Dauer werden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft von den Abteilungen bestimmt.
   Wählbar sind nur Vollmitglieder.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds haben die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen, soweit es sich nicht um ein Abteilungsleiter handelt. Dessen Nachfolger ist von den Mitgliedern seiner Abteilung zu wählen
9. Die Vorstandschaftsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Unkosten, die zur Wahrung der Vereinsinteressen entstanden sind, können erstattet werden.
10. Die Segelabteilung und die Tennisabteilung werden als selbstständige Abteilungen geführt. Die Mitglieder dieser Abteilungen wählen in 2-jährigen Abständen ihren 1. und 2. Abteilungsleiter, ihren Kassier, ihren Schriftführer und Sportwart.
    Beschlüsse der Abteilungsleitung oder der Abteilungsmitgliederversammlung sind rechtlich einem Vorstandsbeschluß bzw. einem Beschluß der Mitgliederversammlung gleichgestellt, mit der Einschränkung, dass sie für die Mitglieder der Abteilung gelten.
    Der Kassier führt selbstständig die Kassengeschäfte der Abteilung.
    Die Vorstandschaft des FC hat über die Organe der Abteilung unbegrenztes Kontrollrecht. Die Abteilung ist verpflichtet, Beschlüsse der Abteilung der Vorstandschaft des FC zur Einsicht vorzulegen. Die Vorstand-

schaft des FC kann Beschlüsse der Abteilung abändern oder aufheben. Dieses Recht steht ihr nur innerhalb eines Vierteljahres nach Beschlussfassung der Abteilung zu.

§ 11
Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 3 volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch - und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12
Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes bei Bedarf Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Mitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder obliegt der Vorstandschaft.

§ 13
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, spätestens anfangs Januar durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und zwar durch Anschlag bzw. Veröffentlichung in der Presse, unter Einhaltung einer Frist von einer

Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Veröffentlichung ist nicht mitzurechnen.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bei der Vorstandschaft mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß der Vorstandschaft oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs.1 entsprechend.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft, der Revisoren, außer den Abteilungsleitern.
3. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes, der Vorstandschaft,der Revisoren, außer den Abteilungsleitern.

4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitglieds-beiträge.
5. Satzungsänderungen
6. Anträge der Vorstandschaft oder der Mitglieder zu behandeln.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung auf deren Antrag.

§ 15
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1., 2., 3 Vorsitzende oder der 1. Kassier. Im Innenverhältnis hat der 2. und der 3. Vorsitzende oder der 1. Kas sier diese Befugnis nur, wen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen, oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den bei den Kandidaten des Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei die ser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht,

erfolgt ein 3. Wahlgang. Stellen sich mehr als ein Kandidat zur Wahl, ist geheime Abstimmung vorzunehmen.

5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16
Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einerMitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung so wie der vollständige Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§ 17
Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm sollen erfahrene Mitglieder angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
   a) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern wegen des gegen sie verhängten Ausschlusses aus dem Verein, soweit der Vorstand nicht abgeholfen hat. Diese Entscheidung ist endgültig.
   b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
   c) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird.
   d) Unterstützung der vom Vorstand gefassten, von Bedeutung wichtigen Beschlüsse, soweit sie dem Ältestenrat bekannt sind.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich und schriftlich festzuhalten.
4. Wer beteiligt, mit Betroffenen oder einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist, ist von der entsprechenden Verhandlung des Ältestenrates ausgeschlossen.
5. Der Ältestenrat wählt intern einen Vorsitzenden.
6. Der oder die Ehrenvorsitzenden(n) ist (sind) Mitglied(er) des Ältestenrates.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Vollmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 13, Abs. 3, Satz 2, entsprechend.
2. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1., 2., 3. Vorsitzende und der 1. Kassier als gemeinsame Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landes-Sportverband zu, oder für den Fall, dass dieser ablehnt, dem Stadtverband der Erlanger Sportvereine, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband und des Amtgerichtes - Registergericht - Erlangen in Kraft.

Erlangen, im Januar 1999

Karl-Heinz Gräber 1. Vorsitzender	Konrad Hendel 2. Vorsitzender	Georg Sendner 3. Vorsitzender
Alois Baumüller 1. Kassier	Manuela Gumbert 1. Schriftführerin	

Ordnung der Ehrung

Auf Beschluss der Vorstandschaft können an Mitglieder und Freunde des FC Grossdechsendorf e. V. 1946 folgende Auszeichnungen verliehen werden.

Ernennung zum Ehrenvorstand des Vereins

Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins

BLSV Nadel für Vereinszugehörigkeit:

BLSV Nadel in Bronze: 25 Jahre

BLSV Nadel in Silber: 40 Jahre

BLSV Nadel in Gold: 50 Jahre

Vereinsverdienstnadel für besondere Leistungen:

FCD Nadel in Bronze

FCD Nadel in Silber

FCD Nadel in Gold

Die jeweilige Vereinsführung kann an verdiente Mitglieder und Freunde noch diverse Präsente vergeben.

Mitgliederwerbung:

Jedes Mitglied soll sich bei der Mitgliederwerbung betätigen. Nur eine große Anzahl von Mitgliedern ermöglicht gute Leistungen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich dem Verein nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen. Nur so kann sich eine erfolgreiche Vereinstätigkeit entfalten.

Sport ist im Verein am schönsten